

STATUTEN

des Vereins

"OBER ST. VEITER TENNIS-CLUB"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen "**OBER ST. VEITER TENNIS-CLUB**" (**OTC**) und hat seinen Sitz in 1130 Wien, Jennerplatz 25. Er erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.

§ 2 Vereinszweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung und Förderung des Tennissports. Die Vereinstätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf die Erreichung gemeinnütziger Zwecke ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes:

1.) Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Sportbetätigung und Pflege der Leibesübungen vor allem auf dem Gebiete des Tennissports;
- b) geistige und fachliche Erziehung, sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe;
- c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen; und
- d) Errichtung von Turn- und Sportstätten.

2.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen;
- c) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Gründerbeiträge)

§ 4 Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) außerordentliche Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder; und
- d) Gründer

Zu a): Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen.

Zu b): Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen; das sind teilspielberechtigte Mitglieder, Jugendliche und unterstützende Mitglieder.

Zu c): Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu d): Als Gründer gelten physische oder juristische Personen, welche den Vereinszweck durch einmalige Zuwendung eines Betrages, dessen Mindesthöhe die Generalversammlung bestimmt, fördern.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft:

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

Vor der Konstituierung erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee. Diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der Generalversammlung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod;
- b) den freiwilligen Austritt;
- c) die Streichung; und
- d) den Ausschluss.

Zu b): Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

Zu c): Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Falle das Recht zu, den fälligen Beitrag einzufordern.

Zu d): Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen;

aa) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind;

bb) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten; und

cc) wegen eines Verhaltens nach § 9 letzter Absatz.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Gründer und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§ 8 Rechte der Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder:

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

§ 10 Organe des Vereines:

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;
- c) die Rechnungsprüfer; und
- d) die Schlichtungseinrichtung (§ 8 VereinsG 2002)

§ 11 Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres am Sitz des Vereines statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Sowohl bei ordentlichen, wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben dem Vorstand schriftlich überreicht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12 Wirkungskreis der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber;
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Gründern, sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und des einmaligen Beitrags für Gründer; und
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten

Bezüglich Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins siehe § 18.

§ 13 der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern, und zwar aus dem

- a) Obmann
- b) Obmann-Stellvertreter
- a) Schriftführer
- b) Kassier
- c) Sportwart
- d) sowie Vorstandsmitgliedern zur besonderen Verwendung.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nachfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muß die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11 letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einwand erhoben wird.

An der Sitzung des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Wirkungskreis des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende und überwachenden Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat;
- g) der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung;
- h) der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beziehung außenstehender Personen beschließen; und
- i) Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Angestellten und Dienstnehmer des Vereines.

§ 15 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Obmann auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Vereinsangestellten übertragen.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 16 Rechnungsprüfer:

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§ 17 Schlichtungseinrichtung:

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet eine Schlichtungseinrichtung, das aus fünf Personen besteht.

Die Schlichtungseinrichtung wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann der Schlichtungseinrichtung aus der Zahl der Vereinsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht der Schlichtungseinrichtung unterwerfen oder die die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereines:

- a) Freiwillige Auflösung;
- b) Aufhebung des Vereines; und
- c) Wegfall des Vereinszweckes

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an einen Verein mit satzungähnlichen Zwecken (insbesondere die Führung des Tennissports), welcher das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Falls ein solcher Verein nicht zur Verfügung steht, kann das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007:

Der Ober St. Veiter Tennis-Club anerkennt die im Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport BGBl 30/2007 auferlegten Vorgaben im vollen Umfang und unterwirft sich dessen Bestimmungen, sowie übernimmt der Verein die Verpflichtung zur Überbindung dieser Verpflichtungen an seine Mitglieder.

Wien, am 16.04.2008

Obmann Dr. Bernhard Mayer
Obmann-Stellvertreter Hans Jonak
Schriftführerin Mag. Ursula Hüchel
Anlagenwart Karl Krumholz
Sportwart Oskar Mayer
Kassier Dr. Heinz-Wilhelm Stenzel